

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Dezember 2009

### **2126. Grundwasserrecht k 1-9, Rheinau**

Der Stadt Winterthur wurde mit RRB Nr. 3096/1967 das Recht verliehen, dem Rheingrundwasserstrom im Gebiet Niederholz, Rheinau, bis zu 84000 l/min Wasser zu entnehmen und für die Wasserversorgung der Stadt Winterthur und der umliegenden Gemeinden zu verwenden (Grundwasserrecht k 1-9). Mit RRB Nr. 512/1991 wurde das Recht auf 74000 l/min herabgesetzt und die Frist zur Erstellung und Inbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage bis 31. Dezember 2010 verlängert. Der Stadtrat Winterthur ersuchte mit Schreiben vom 26. August 2009, die konzedierte Entnahmemenge weiter auf 40000 l/min zu senken und um Fristerstreckung für die Inbetriebnahme der Fassungsanlagen bis 31. Dezember 2030.

Die dem ursprünglichen Konzessionsgesuch zugrunde gelegte Ausbauplanung beruhte auf den Anfang der 60er-Jahre bekannten Wachstumszahlen. Weder das Bevölkerungswachstum noch die Zunahme des spezifischen Wasserverbrauchs pro Einwohner sind im erwarteten Mass eingetreten, sodass die Nutzung der qualitativ hochwertigen Grundwasserressource im Gebiet Niederholz bis heute nicht erfolgte. Der Klimawandel und das gegenwärtige Bevölkerungswachstum in der Region Winterthur könnten jedoch mittel- bis langfristig die Erschliessung der Wasserressource notwendig machen. Die Wassergewinnung ist im kantonalen Richtplan vorgesehen. Sie bildet einen wichtigen Eckpfeiler des kantonalen Trinkwasserverbands und soll insbesondere zu einer angemessenen Versorgungssicherheit im Grossraum Winterthur beitragen. Die Stadt Winterthur hat im Gebiet Rheinau-Ellikon bereits Vorinvestitionen getätigt und führt im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) seit Langem ein Monitoring über die Qualität des Rheingrundwassers durch. Aufgrund der angeführten Umstände erscheint es angezeigt, dem Gesuch des Stadtrats Winterthur stattzugeben.

Die Fassungsanlagen befinden sich in einem Grundwasserschutzareal. Vorgängig einer Inbetriebnahme der Wassergewinnungsanlagen sind Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.

Die nach § 12 Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte und die Verleihungsgebühr zudem bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO). Die Verleihungsgebühr beträgt somit Fr. 56000 ( $\frac{2}{3}$  von 40000 l/min  $\times$  Fr. 4.20 pro l/min : 2).

Bei einer Inbetriebnahme der Anlagen werden jährliche Nutzungsgebühren aufgrund eines Leistungs- und eines Arbeitspreises berechnet. Der Leistungspreis beträgt Fr. 42000 (40000 l/min à Fr. 2.10 pro l/min : 2). Der Arbeitspreis wird entsprechend der im Vorjahr entnommenen Grundwassermenge mit Fr. 17.60 pro 1000 m<sup>3</sup>, abzüglich 50% Ermässigung, in Rechnung gestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die der Stadt Winterthur mit RRB Nr. 512/1991, Dispositiv I, gesetzte Frist zur Erstellung und Inbetriebnahme der Grundwassergewinnungsanlage im Gebiet Rüteneu/Niederholz, Rheinau, wird bis 31. Dezember 2030 verlängert (GWR k 1-9).

II. Die mit RRB Nr. 512/1991, Dispositiv II, konzidierte Entnahmemenge von 74000 l/min wird auf 40000 l/min gesenkt (GWR k 1-9).

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009.
2. Das Bauprojekt ist dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.
3. Vorgängig einer Inbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage sind Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.

III. Die Nutzungsgebühren werden vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung aufgrund eines Leistungspreises von Fr. 2.10 pro l/min und eines Arbeitspreises von Fr. 17.60 pro 1000 m<sup>3</sup> des im Vorjahr entnommenen Wassers, abzüglich 50% Ermässigung, berechnet. Diese werden nach Inbetriebnahme der Anlage durch die Baudirektion festgelegt.

IV. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von der Stadt Winterthur durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 56 000	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 640	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56	(104 181 / 85284.72.002)
<b>Total</b>	<b>Fr. 56 696</b>	

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, Stadthaus, 8402 Winterthur (E), Stadtwerk Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur, den Gemeinderat Rheinau (E), Schulstrasse 11, Postfach, 8462 Rheinau, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**